

GRUNDPFEILER // Durch ständig neue Anforderungen im Bereich der Praxishygiene werden die vom Praxisteam umzusetzenden Maßnahmen immer anspruchsvoller. Gleichzeitig müssen alle Maßnahmen und Dokumentationen, die unterschiedlichste Tätigkeitsbereiche umfassen, entsprechend den Praxisbegebenheiten vollständig und auf dem aktuellsten Stand sein. Keine leichte Aufgabe!

SAUBER, REIN, RKI-KONFORM: WAS GEHÖRT ZUR PRAXISHYGIENE?

Nicola V. Rheia / Auggen

Das Hygienemanagement in der Zahnarztpraxis wird von vielerlei Gesetzen und Richtlinien getragen.

KRINKO

Eine besondere Stellung haben dabei die Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionspräven-

tion (KRINKO) des Robert Koch-Instituts (RKI) und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM). Die ursprünglich aus dem Krankenhausbereich erstellten Hygieneanforderungen wurden an die Begebenheiten in (Zahn-) Arztpraxen angepasst. Somit gelten in Zahnarztpraxen, unter anderem, die „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde 2006 – Anforderungen an die Hygiene“ und die „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten 2012“.

Obwohl es sich hier um Empfehlungen handelt, beziehen sich Behörden und Gerichte auf selbige. Somit sind diese Empfehlungen einem „Gesetz“ gleichzusetzen und entsprechend in der Praxis umzusetzen. Ebenso sind die Aufzeichnungen und Nachweise den zuständigen Kontrollbehörden laut Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) auf Verlangen vorzulegen.

Grundpfeiler des Hygienemanagements

Die drei Grundpfeiler des Hygienemanagements in Zahnarztpraxen ergeben sich aus folgenden Bereichen:

1. Das Vorhandensein der erforderlichen Sachkenntnisse
2. Die daraus folgende Umsetzung im Praxisalltag

3. Die nachhaltige Dokumentation der festgelegten Maßnahmen in Ihrem praxiseigenen QM-System.

Grundvoraussetzung für eine richtlinienkonforme Umsetzung der Hygieneanforderungen: In der Praxis sind besagte Anforderungen bekannt und auf dem aktuellsten Stand, denn nur so kann ein nachhaltiges Hygienemanagement aufgebaut und aufrechterhalten werden.

Erforderliche Sachkenntnisse

Laut den KRINKO/BfArM-Anforderungen 2012, Anhang 6 wird in der Regel eine Qualifikation vermutet, wenn eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter die Ausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten bzw. einer nachgewiesenen Ausbildung entsprechender Medizinalfachberufe abgeschlossen hat. Wenn Inhalte im Rahmen der Ausbildung teilweise nicht bzw. nicht im aktuellen Stand vermittelt wurden, sind sie durch Besuch geeigneter Fortbildungsveranstaltungen zu ergänzen bzw. zu aktualisieren.

Zu diesen Inhalten der Sachkunde zählen:

- Rechtskunde (RKI, DAHZ, DGUV, MPG, MPBetreibV, IfSG, BioStoffV, GefSt.V, TRB 250 etc.)
- Kenntnisse in Hygiene/Mikrobiologie (einschließlich Übertragungswege)

Fachwissen intern prüfen

Um den Kenntnisstand der Praxismitarbeiter zu überprüfen, kann der Praxisinhaber im Rahmen einer Teamsitzung doch einfach mal einen Wissenstest veranstalten. Nach der Auswertung eines solchen Tests kann festgestellt werden, welche Mitarbeiter fit sind und bei welchen Mitarbeitern das Wissen ausbaufähig ist. Praxismitarbeiter durch Fortbildungsmöglichkeiten zu fordern und zu fördern, ist nicht nur eine motivierende und teambildende Maßnahme, sondern garantiert zudem, dass die Themen Hygiene und Arbeitssicherheit in der täglichen Praxis vollumfänglich und richtlinienkonform gelebt werden. Die diesem Beitrag beigelegten Fragen und Antworten können einer solchen praxisinternen Abfrage zum Kenntnisstand dienen.

- Risikobewertung und Einstufung von Medizinprodukten
- Erstellen von Verfahrens- und Arbeitsanweisungen zur Aufbereitung
- Räumliche und organisatorische Aspekte der Aufbereitung
- Schwerpunkte in der Aufbereitung:
 - Sachgerechtes Vorbereiten (Vorbehandeln, Sammeln, Vorreinigen, Zerlegen)
 - Reinigung, Desinfektion, Spülung und Trocknung
 - Prüfung auf Sauberkeit und Unversehrtheit
 - Pflege und Instandsetzung
 - Funktionsprüfung
 - Kennzeichnung
 - Verpackung und Sterilisation
 - Dokumentierte Freigabe der Medizinprodukte zur Anwendung/Lagerung

Wissenslücken

Während der zahlreich durchgeführten behördlichen Hygienebegehungen in Deutschlands Zahnarztpraxen wurden von den prüfenden Organen jedoch immense Wissensdefizite festgestellt, was sich wiederum in der Durchführungs- und Ergebnisqualität der Anforderungen



niederschlug. Begründet wurde diese Feststellung damit, dass im Curriculum der beruflichen Weiterbildung die entsprechenden Themen zwar auch aufgeführt sind, die Umsetzung durch die Berufsschulen aber sehr unterschiedlich ist und zum Teil aufgrund der Schwerpunkte des jeweiligen Referenten/Lehrers bei den einzelnen Themen der Mikrobiologie und Hygiene variieren.

Weiterbildung – Was wird anerkannt?

Daher fordern beispielsweise die zuständigen Aufsichtsbehörden (Referate 102 der Regierungspräsidien) in Baden-Württemberg, aber auch in anderen Bundesländern, dass eine konkrete praxisbezogene Schulung zur Risikoklassifizierung einzelner Instrumente, zu den Details von Reinigungs-, Desinfektions- und Sterilisationsverfahren, zur Validierung der Aufbereitungsprozesse und zur Chargendokumentation regulär als zusätzlich notwendig gelten.

Als Ergänzung kann ein Sachkundelehrgang nach dem Curriculum der Deutschen Gesellschaft für Sterilgutversorgung absolviert werden (40 Stunden). Dies wird grundsätzlich anerkannt.

Es gibt aber auch andere, ggf. kürzere Fortbildungsangebote, die anerkannt werden, wenn die vorgegebenen Inhalte geschult wurden.

Nach Vorgaben der RKI-Richtlinien zu den „Anforderungen an die Aufbereitung von Medizinprodukten“ wird empfohlen, einmal jährlich die Sachkenntnis aufzufrischen.

Sollten Sie Praxismitarbeiter beschäftigen, die keine nachweislich abgeschlossene Berufsausbildung zur Zahnarzthelferin/Zahnmedizinischen Fachangestellten haben, ist der Qualifikationsnachweis durch einen Fachlehrgang bei der Deutschen Gesellschaft für Sterilgutversorgung e.V. nachzuweisen. Letztendlich obliegt es immer dem behördlichen Praxisbegeher vor Ort, zu entscheiden, ob die geforderte Sachkenntnis vorhanden ist oder nicht. Dies prüft er anhand von Fragen an die anwesenden Personen. Zusätzlich kann er den Zustand auch anhand der Qualität der geforderten und vorgelegten Dokumente beurteilen. Sollte eine Praxis aus Sicht der Behörde die Anforderungen nicht erfüllen, ist der Prüfer befugt, Schulungen anzuordnen.

Schulungen und Fortbildungen vorausplanen

Um gut vorbereitet zu sein, sollten die Qualifikationen der einzelnen Mitarbeiter rechtzeitig eingeplant werden. In Mitarbeiter-Einzelgesprächen lässt sich gemeinsam herausfinden, in welchen Bereichen eine Weiterqualifikation für den Mitarbeiter, aber auch für die Praxis, sinnvoll ist. Dies gilt gerade dann bei Qualifikationen, die mit Rechtsvorschriften und Kontrollen verbunden sind.

Um den Überblick zu behalten, sollten Praxisinhaber für jeden Mitarbeiter die Schulungs- bzw. Fortbildungsplanung für das laufende Jahr schriftlich festlegen. Ein solches „Fortbildungskonzept“ wird bei den meisten behördlichen Hygienebegehungen zur Einsicht verlangt.

NICOLA V. RHEIA

Inhaberin in-house-training
info@in-house-training.de
www.in-house-training.de